

Das Hartz IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss auch für die Hilfeempfänger der Bezirke gelten

Bericht: DIE LINKE Ansbach

Der Ansbacher Bezirksrat der Linken, Uwe Schildbach, fordert den sofortigen Vollzug des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (Hartz IV Urteil) vom 09.02.2010. Nach Ansicht der Linken bezögen sich Teile des höchstrichterlichen Urteils auch auf Hilfeleistungen, die in das Aufgabengebiet der bayrischen Bezirke als übergeordneter Sozialhilfeträger fielen. „Was für Arbeitssuchende und Hartz IV Empfänger gilt, muss auch für die Hilfeempfänger der Bezirke gelten“, unterstreicht Schildbach.

Das Bundesverfassungsgericht habe mit Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1, 3, und 4/09) u. A. entschieden, dass im Rahmen der Grundsicherung neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit der Regelleistung abgedeckt seien, auch unabweisbare, laufende und nicht nur einmalige besondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfielen, einzuräumen seien. Dadurch seien Zusatzleistungen bei *Behinderung und chronischer Krankheit* zu gewähren.

Aus Sicht der Linken ergibt sich dadurch die Zuständigkeit der Bezirke.

Ferner wies Schildbach darauf hin, dass die beschriebenen Leistungen unverzüglich und schon vor der Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage gewährt werden müssten. Darunter fallen aus Sicht der Linken sog. Sonderbedarfe wie z.B. Haushalts- und Putzhilfen für Rollstuhlfahrer, die im erforderlichen Umfang zu übernehmen sind. Rollstuhlfahrer könnten aufgrund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit gewisse Tätigkeiten im Haushalt nicht ohne fremde Hilfe erledigen. Die Übernahme dieser Kosten seien zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins notwendig.

Ferner müssten nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente/Arzneimittel als Sonderbedarf anerkannt werden und die Einmalzahlungen zur Befreiung zur Krankenkassenzuzahlung für die Hilfeempfänger des Bezirks im Zuge der sog. Härtefallregelung übernommen werden.

Atypische Bedarfe, die nicht zum Lebensunterhaltsbedarf des SGB II gehören, seien über diese Härteklausele zu decken. Dies entspreche der Vorschrift des § 73 SGB XII.

Schildbach fordert den Bezirk Mittelfranken dazu auf, nicht den selben Fehler wie beim Thema der Auszahlung des Essensgeldes für Arbeitnehmer in Behindertenwerkstätten zu machen.

Es sei mehr als beschämend, wenn sich Hilfeempfänger des Bezirks erneut ihre Rechte vor Gericht erkämpfen müssten. Die Linke fordert den Bezirk Mittelfranken daher auf, aus eigener Kraft zu handeln.

Aus diesem Grund sind die Hilfeberechtigten des Bezirks, über die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts resultierenden Erneuerungen und Rechtsansprüche, unverzüglich zu informieren.

*Pressemitteilung v. 15.3.2010
Uwe Schildbach
Bezirksrat
Text leicht gekürzt durch GEW Ansbach*

Kontakt:

Bezirksrat
Uwe Schildbach
Schenkstraße 27
91522 Ansbach
Tel. 0981/86492
Mobil 0172/9093594
Uwe.Schildbach@web.de
www.die-linke-ansbach.de